

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 17 (1930)  
**Heft:** 9

## **Sonstiges**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

doch ein prinzipiell sehr zweifelhafter ist. Solche Veranstaltungen sind auf dem Lande verhältnismässig selten, sie machen um so grösseren Eindruck, und deshalb sollte keine Gelegenheit versäumt werden, sie auch hinsichtlich der ausstellungstechnischen Aufmachung wie der Qualität des Dargebotenen so gut als irgend möglich durchzubilden, was sich auch bei beschränkten Mitteln erreichen lässt. Derartige Ausstellungen dürfen heute nicht mehr nur zufällige Querschnitte des gerade Vorhandenen sein, denn es ist dem Publikum damit nicht gedient, dass ihm das Bild eines vergrösserten Kramladens, den es schon längst kennt, nochmals vorgesetzt wird. Die Besucher sind dankbar und tragen es lange in Erinnerung, wenn ihnen eine klare Disposition auf einfachste Weise ermöglicht, Sachen zu sehen, die wirklich anschaffungswürdig scheinen. Mit Ausnahme rein handwerklich eingestellter Betriebe, wie z. B. Seiler und Küfer, mit Ausnahme der graphischen Berufe und Maschinenfabriken, haben sich allzuviele Betriebe darauf gestürzt, vor allem reichlich prunkvolle Stücke zur Schau zu stellen. Solche Stücke haben aber nur für einen sehr kleinen Kreis Interesse, sie bleiben in den meisten Fällen unverkauft liegen, belasten dadurch unnötig den Unternehmer und machen ihm solche Ausstellungen zur Plage. Es ist dem Gewerbeverband leider unterlaufen, dass er sehr viele Gegenstände von massivster Kitschigkeit ausgestellt hat, angefangen vom Klapperstorch-Idyll aus Biskuit bis zu den gut gemeinten Malversuchen in noch weniger als dilettantischen Formen. Die ganze Ausstellung zeigt in jeder Abteilung wieder einmal die absolute Notwendigkeit, dass auszustellende Gegenstände in Gottesnamen eben von einer Jury geprüft werden müssen, die nicht nur die technische Richtigkeit, sondern auch die Formgebung beurteilen muss und die die Kompetenz hat, alles, was unter einer gewissen Linie liegt, zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang darf auf die Gewerbeausstellung des Jahres 1924 am gleichen Ort hingewie-

sen werden, die den Qualitätsanforderungen viel grössere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es sind auf jeden Fall dort nicht älteste Ladenhüter an Glaswaren, Keramik Katzen und Tonäpfeln zur Schau gestellt gewesen wie diesmal.

Solche Ausstellungen sind gewiss nicht weltbewegend, aber die veranstaltenden Verbände sollten sich doch bewusst sein, dass sie damit in ihrem wenn auch noch so engen Kreis eine Kulturmission zu erfüllen haben. Es sollte möglich sein, durch Ausstellung guter Gegenstände Handel und Handwerk für vorbildliche und preiswerte Gegenstände zu interessieren; dadurch würden breiteste Massen zum Kaufen angeregt, was auch im Interesse der Aussteller wäre.

Wenn sich eine straffe Jurierung durch wirklich kompetente Fachleute nicht durchführen lässt, weil der Vereinsgrundsatz von gleichen Rechten mehr gilt als der Qualitätsbegriff, so bliebe dem Gewerbeverband noch ein zweiter Weg offen, um wirkliche Vorbilder zu zeigen: Für wesentliche Gebiete, die die Hauswirtschaft und vor allem auch die Möblierung betreffen, wäre eine kleine Musterabteilung zu organisieren, die gute und praktische Gegenstände wie Gläser, einfaches, sauberes Geschirr und als Wichtigstes für den Arbeiter: erschwingliche Möbel, zusammenfassen würde. Für die Organisation einer derartigen Abteilung liessen sich immer fähige Leute finden, schlimmstenfalls sogar ausserhalb der engen Grenzen eines Verbandes. Eine solche Musterschau würde erzieherisch nach zwei Seiten wirken, erstens auf das kaufende Publikum und zweitens würde es die Verbandsmitglieder anregen, selbst solche Gegenstände statt unmöglichen Kitsch zu fabrizieren und auszustellen. Anschaulich könnte so auf billigste Weise mehr erreicht werden, als durch Vorträge und Kurse, die erfahrungsgemäss gerade von denen nicht besucht werden, die sie am allernotwendigsten hätten.

str.

## Einfuhr von Kunstgut

Bern, 25. Juli. Die gegenwärtige Zollordnung sieht vor, dass schweizerische Künstler, die sich vorübergehend im Auslande aufgehalten haben, ihren Gemäldebesitz unverzollt in die Schweiz hineinbringen können. Wie wir vernehmen, soll demnächst eine weitere Erleichterung eintreten, in dem Sinne, dass auch Künstler, die sich jahrelang im Ausland aufgehalten haben, bei ihrer Heimkehr in die Schweiz ihren Gemäldebesitz zollfrei hereinbringen dürfen. Solche Fälle werden jeweilen auf ein Gutachten des Schweizerischen Maler-, Bildhauer-

und Architektenvereins hin erledigt werden, da eine gewisse Kontrolle notwendig ist.

Diese Notiz, die wir den «Basler Nachrichten» entnehmen, ist über ihren Gegenstand hinaus noch von besonderem Interesse: Der Staat delegiert die Beurteilung der fraglichen Fälle der «Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten», also einem Berufsverband, der die Sache naturgemäss viel besser versteht als etwa Zollbeamte. Man wird den Fall als Präzedenz auf einem sehr gesunden Entwicklungsweg werten dürfen. Red.